

## **Lesefassung Stand 31.03.2016**

### **Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Leck tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S. 452) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 17. Juli 2008 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2010 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Leck erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,- €.

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 20 v. H. der sich nach Abs. 1 Satz 1 ergebenden Entschädigung, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10 v. H. der sich nach Abs. 1 Satz 1 ergebenden Entschädigung.

Im Falle einer längeren Abwesenheits- oder Krankheitsvertretung erhält der Stellvertreter des Bürgervorstehers für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 80,00 €, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 40,00 €.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 95,00 €.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

- (4) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen (insgesamt höchstens 12 jährlich) und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung, sofern sie mindestens zu 50 v. H. der Sitzungsdauer an der Sitzung teilgenommen haben. Entsprechendes gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder/Stellvertretungen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (6) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (7) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Entschädigungen für Beauftragte/Beiräte**

- (1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte (höchstens 12 Sitzungen jährlich) ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

### **§ 4**

#### **Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leck**

- (1) Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer sowie ihre oder seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Ortswehrlührerinnen/Ortswehrlührer sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren –EntschRichtlF- eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Die Gerätewartin/der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren –EntschRichtlF- eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Der Technikwart erhält eine Entschädigung für die Wartung der Geräte-, Haus- und Hallentechnik in Höhe von 80,00 € monatlich. Die Entschädigung ist – sofern sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern - prozentual entsprechend anzupassen.

## **§ 5**

### **Ergänzende Regelungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall gesondert auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, pro Tag jedoch höchstens 100,00 €.

- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs.1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert

erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 10 oder eine Entschädigung nach Abs. 11 gewährt wird.

- (4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 Absatz 5 und 5 Abs. 1 bis 4 gelten für die von der Gemeindevertretung gewählten Mitglieder von Gremien entsprechend, sofern von anderer Seite kein Sitzungsgeld gezahlt oder Auslagenersatz gewährt wird.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leck, den 25.11.2010

---

R. S. Langbehn  
Bürgermeister

### **Eingearbeitete Nachträge:**

1. Nachtrag v. 20.12.2012 (Änderung § 4)
2. Nachtrag v. 30.04.2014 (Änderung § 2 Abs. 1)